

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ludwigsburg

## Inhalt

Inhalt	1
Präambel	2
I. Geltungsbereich	2
II. Zuständigkeiten bei der Stadt Ludwigsburg	2
III. Aufgaben des Beteiligungsmanagements bei der Stadt Ludwigsburg	3
1. Beteiligungscontrolling	3
a. Beteiligungsportfolio	3
b. Rahmenbedingungen	3
c. Wirtschaftsplan	3
d. Interessenabstimmung	4
e. Zielvereinbarungen	4
f. Jahresabschluss	5
g. Wirtschaftsprüfer	5
h. Berichtswesen	6
2. Beteiligungsverwaltung	7
a. Führung der Beteiligungsakten	7
b. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen	7
c. Haushalts- und Finanzplanung	8
d. Kommunalrechtliche Genehmigungen	8
3. Mandatsbetreuung	8
4. Betätigungsprüfung	88
IV. Standards für Ludwigsburger Beteiligungen	9
1. Gesellschaftsvertrag	9
2. Gesellschafterversammlung	9
3. Aufsichtsrat	10
4. Geschäftsführung	11
5. Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	12

## Präambel

Bereits Mitte der 1990er Jahre hat die Stadt Ludwigsburg als eine der ersten Kommunen ein Beteiligungsmanagement bei der Stadtkämmerei installiert. Das Beteiligungsmanagement versteht sich als Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt. Es vertritt die Interessen der Stadt als Gesellschafterin. Diese Richtlinie soll dazu dienen.

- die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und die Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung und mit den weiteren Akteuren, insbesondere den Gesellschaften zu regeln
- und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung sicherzustellen.

## I. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt – unbeschadet der verwendeten Begriffe - für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Ludwigsburg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist sowie für Eigenbetriebe.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Ludwigsburg nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben. Diese Beteiligungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

## II. Zuständigkeiten bei der Stadt Ludwigsburg

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg ist der gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform.

Nach § 9 a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg ist der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungsbefugnissen bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mindestens 25% oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten befugt, Weisungen an diesen Vertreter zu erteilen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- Feststellung des Jahresabschlusses und entsprechende Entlastungen;
- Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens;
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen/Einwohner nachhaltig berühren;
- Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg ist gem. § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unter anderem für die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Verkauf von Beteiligungen sowie die Umwandlung der Rechtsform zuständig.

Die Aufgaben der laufenden Verwaltung nimmt das Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister wahr. Das Beteiligungsmanagement ist eine vom Oberbürgermeister eingesetzte Organisationseinheit innerhalb des Fachbereichs Finanzen. Das Beteiligungsmanagement bearbeitet alle Angelegenheiten unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts, der Finanzverwaltung und soweit erforderlich Rechts- und Steuerberatern.

Bei sich anbahnenden Beteiligungen der Stadt Ludwigsburg bzw. bei geplanten Änderungen von Rechtsformen ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

### III. Aufgaben des Beteiligungsmanagements bei der Stadt Ludwigsburg

#### 1. Beteiligungscontrolling

Im Rahmen des in erster Linie hat das Beteiligungscontrolling sind der Verwaltungsleitung, dem Stadtkämmerer und dem Gemeinderat frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen die wichtigsten Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können. Gleichzeitig sind Entscheidungsalternativen (inkl. Gegenüberstellung des Für und Wider) darzustellen.

Zur Steuerung der Gesellschaften sind von Verwaltung und Politik klare und erreichbare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen zu formulieren. Zielvorgaben sollen konkret bewertet bzw. gemessen werden können. Die Zielvorgaben sollen mit den Unternehmensleitungen abgestimmt werden.

#### a. Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft regelmäßig die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederungen bzw. Privatisierung, Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios.

#### b. Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement legt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen (z.B. Gemeindeordnung) sowie dieser Beteiligungsrichtlinie einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingung wie z. B. einen Mustergesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer u.ä. fest.

#### c. Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement zur Abstimmung rund 4 – 5 Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat bzw. Betriebsausschuss jährlich einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Ver-

mögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen und zu einer fünfjährigen Erfolgsplanung – ohne Spartenrechnung – auszubauen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Planwert des laufenden Jahres, den Planwert des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre.

Dem Wirtschaftsplan beizufügen ist ein Vorschlag, welche Ziele das Unternehmen im Planjahr verfolgt (siehe Zielvereinbarungen). Das Beteiligungsmanagement leitet daraus messbare Ziele für eine Tantiemevereinbarung mit den hauptamtlichen Geschäftsführern ab. Der Entwurf des Wirtschaftsplans, der Entwurf der Zielvereinbarung und der Entwurf der Tantiemevereinbarung ist vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung zu besprechen. Die Aufsichtsratsvorlagen für die Beschlussfassung über die Tantiemeregulungen werden vom Beteiligungsmanagement erstellt.

Sollte der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle Fassung zu übersenden.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen einen Wirtschaftsplan auch in elektronischer Form.

#### **d. Interessenabstimmung**

Im Rahmen des strategischen Steuerungsprozesses stimmt das Beteiligungsmanagement Unternehmensleitbilder und -ziele zwischen der Stadt, den weiteren Gesellschaftern und den Beteiligungen ab, um Zielkonflikte zu vermeiden.

#### **e. Zielvereinbarungen**

Zur Umsetzung der städtischen Ziele und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft werden jährliche Zielvereinbarungen mit den Unternehmen getroffen.

Die Zielvereinbarungen orientieren sich am Stadtentwicklungskonzept der Stadt sowie an den strategischen Unternehmenskonzepten der Gesellschaft. Jedes Unternehmen untersucht, in welchen Handlungsfeldern es im Planjahr aktiv sein kann und leitet aus den strategischen Zielen operationale Leistungs- und Finanzziele ab, die inhaltlich und zeitlich eindeutig messbar sein sollen. Die Vorschläge der Unternehmen sind mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, das eigene Zielvorstellungen entwickeln kann. Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele. Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen obliegt dem Aufsichtsrat.

Das Beteiligungsmanagement lässt sich die Zielerreichung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich dokumentieren. Spätestens in der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss beraten und die Tantieme für die Geschäftsführung festgelegt wird, berichtet das Beteiligungsmanagement Unternehmen nach Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement schriftlich über die Zielerreichung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## f. Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen; an dieser Besprechung nimmt auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig-mindestens eine Woche vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisverwendung ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat wird das Beteiligungsmanagement den Weisungsbeschluss des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums einholen. Im Weisungsbeschluss ist der Oberbürgermeister zu beauftragen, den Jahresabschluss entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, Abweichungen in der Beschlussfassung von der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung zum Jahresabschluss umgehend dem Beteiligungsmanagement mitzuteilen.

Der Jahresabschluss ist neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB auch entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen. Über die öffentliche Bekanntmachung ist dem Beteiligungsmanagement eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen gebundenen Prüfbericht. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht bzw. die Ergebnis- und die Finanzrechnung, den Anhang und den Rechenschaftsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr.

## g. Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung.

Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens soll maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen bzw.oder Prüfungsteam geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig.

Vor der Wahl des Abschlussprüfers hat das Beteiligungsunternehmen dem Organ, welches den Abschlussprüfer wählt, zu berichten, in welchem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen der Bewerber um die Abschlussprüfung zum Beteiligungsunternehmen in den letzten drei Jahren gestanden haben oder steht.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese unverzüglich beseitigt werden.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben haben. ~~über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.~~

Bevor der Abschlussprüfer seine Arbeiten im Unternehmen aufnimmt, sollte er in einem persönlichen Gespräch mit dem Teilnehmungsmanagement die Prüfungsschwerpunkte abstimmen.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein Festhalten von Informationen in einem Managementletter oder ähnlichen Unterlagen, ~~die ausschließlich der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden,~~ ist nicht nur zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende eine Kopie erhält.

## **h. Berichtswesen**

Nach Erstellung der Wirtschaftspläne stellt das Teilnehmungsmanagement den betroffenen Unternehmen einen Vordruck zur Verfügung, auf dem die Unternehmen die Planzahlen auf Quartale oder Halbjahre verteilen. Die Verteilung sollte auf die tatsächlichen Verhältnisse eingehen und nicht nur eine lineare Verteilung der Jahreszahlen sein.

Die Teilnehmungsunternehmen sind verpflichtet, dem Teilnehmungsmanagement zum 30.06. über die Geschäftsentwicklung zu berichten. Der Inhalt des Berichts richtet sich nach den Vordrucken, die das Teilnehmungsmanagement zur Verfügung stellt. Die Rückgabe an das Teilnehmungsmanagement erfolgt entsprechend der jeweiligen Terminvorgabe. Das Teilnehmungsmanagement hat das Recht ggf. auch weitere Zwischenberichte von den Teilnehmungsunternehmen anzufordern, Allen Berichten sind durch die Teilnehmungsunternehmen jeweils aktuelle Lageberichte beizufügen, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten sollen. Ebenso sind Erläuterungen beizufügen, wenn es zur Vergleichsperiode (Vorjahr) oder zum Planansatz deutliche Abweichungen gibt.

Der Halbjahresbericht soll spätestens zur zweiten Sitzung nach der Sommerpause dem zuständigen Gemeinderatsausschuss vorliegen. Falls eine Behandlung in einer Sitzung erfolgt, sollen die Geschäftsführer oder kaufmännischen Leiter der Teilnehmungsunternehmen anwesend sein.

Das Teilnehmungsmanagement erstellt einmal jährlich einen Teilnehmungsbericht, der die Anforderungen der Gemeindeordnung erfüllt. Die Geschäftsführungen stellen dem Teilnehmungsmanagement alle erforderlichen Informationen und Daten möglichst frühzeitig und entsprechend den Terminvorgaben zur Verfügung. Dem Teilnehmungsmanagement steht es frei, darüber hinaus gehende Informationen anzufordern. Der Teilnehmungsbericht wird im zuständigen Gemeinderatsausschuss und im Gemeinderat behandelt. Bei Bedarf sollen an beiden Sitzungen die Geschäftsführer teilnehmen. Der Teilnehmungsbericht soll spätestens im Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Gemeinderat verabschiedet werden.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, auch zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung zu treffen sind.

## **2. Beteiligungsverwaltung**

Unter Beteiligungsverwaltung versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen gesammelt werden. Sie beinhaltet zusätzlich eine Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien wie z.B. rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften.

### **a. Führung der Beteiligungsakten**

Das Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführerverträge
- Ergebnisabführungsverträge
- Wichtige Verträge wie z.B. Pachtverträge, Konzessionsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratsunterlagen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Bekanntmachungen (gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, z.B. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse)
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung.

Das Beteiligungsmanagement kann sich hierzu auch einer internen elektronischen Datenbank bedienen. Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

### **b. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen**

Beschlüsse, die von der Stadt Ludwigsburg in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Beteiligungsmanagement vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet. Die Termine sind rechtzeitig zwischen den Beteiligungsunternehmen und dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu

erstellen. Erforderliche Unterlagen sind dementsprechend ~~in der Regel~~ mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen.

### **c. Haushalts- und Finanzplanung**

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für das Team Haushalt.

### **d. Kommunalrechtliche Genehmigungen**

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung.

Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

## **3. Mandatsbetreuung**

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Gemeinderäte und alle weiteren als städtische Vertreter entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

Insbesondere für die Dezernenten und den Stadtkämmerer werden Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen gesichtet, aufbereitet und bei Bedarf in einer schriftlichen Stellungnahme kommentiert. Die Stellungnahme soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen. Die Stellungnahmen stehen auf Nachfrage jedem Aufsichtsrat zur Verfügung.

Das Beteiligungsmanagement ist auch verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der Mandatsträger, damit diese ihre Aufgabe als Aufsichtsrat angemessen ausüben können. Hierzu stellt das Beteiligungsmanagement ein Beteiligungshandbuch zur Verfügung, das den Aufsichtsräten als Nachschlagewerk dienen soll, um einfachere rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen zu beantworten.

Ferner organisiert das Beteiligungsmanagement bei Bedarf spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger.

Beratungsleistungen, die das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungsunternehmen erbringt und die über die speziellen Interessen der Stadt als Gesellschafterin hinausgehen, können in Rechnung gestellt werden.

## **4. Betätigungsprüfung**

Mit Beschluss des Gemeinderats am 24.11.2004 wurde die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg (Fachbereich Revision) übertragen.

Diese Betätigungsprüfung umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen.
- Prüfung der ausreichenden und sachgerechten Wahrnehmung der Pflichten sowie der Befugnisse und Möglichkeiten der Stadt Ludwigsburg zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen nach dem Gesellschaftsrecht.
- Prüfung der Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Beteiligungsverwaltung.
- Prüfung der pflichtgemäßen und mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommenen Aufgaben der Vertreter der Stadt Ludwigsburg in den Unternehmensorganen unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt.

## **IV. Standards für Ludwigsburger Beteiligungen**

### **1. Gesellschaftsvertrag**

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt. Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung. Die Stadt Ludwigsburg ist außerdem bestrebt, die Vorgaben der §§ 102 ff. Gemeindeordnung in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, auch wenn sie aufgrund der Beteiligungsquote hierzu nicht verpflichtet wäre.

Zur Vereinheitlichung der Kompetenzen hat die Stadt Ludwigsburg einen Muster-Gesellschaftsvertrag entworfen, der alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Das Beteiligungsmanagement wird diesen bei den Eigengesellschaften (Beteiligungsquote 100 %) einsetzen und nur, wo es betrieblich zwingend geboten ist, hiervon Abweichungen vorschlagen. Ist die Stadt Ludwigsburg einer von mehreren Gesellschaftern, wird das Beteiligungsmanagement den Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis für die Stadt Ludwigsburg nutzen.

### **2. Gesellschafterversammlung**

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Der Gemeinderat kann dem Vertreter der Stadt Weisungen erteilen; näheres hierzu regelt die Hauptsatzung der Stadt (siehe auch II.).

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen [zeitnah](#) zu übersenden.

### 3. Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Ludwigsburg mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen in der Regel über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten; näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Bei mittelbaren Beteiligungen kann von der Einrichtung eines Aufsichtsrats abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft auf die mittelbare Beteiligung denselben Einfluss hat wie auf die Muttergesellschaft.

Bei unmittelbaren Beteiligungen kann auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats verzichtet werden, wenn das Unternehmen keine operativen Aufgaben wahrnimmt oder stattdessen ein Beirat oder ähnliches Organ eingerichtet ist oder der Fachbereich Finanzen in die Geschäftsführung oder die Buchhaltung eingebunden ist.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Ludwigsburg mit maximal 50 % beteiligt ist, wird sich die Stadt Ludwigsburg dafür einsetzen, dass diese Unternehmen auch dann einen Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ erhalten, wenn es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Regel durch den Gemeinderat entsendet. Bei der Bestellung der Aufsichtsräte soll darauf geachtet werden, dass die Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sind und vorhersehbare Interessenskonflikte ausgeräumt bzw. berücksichtigt werden. Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Vertreter der Stadt Ludwigsburg in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg zu beachten. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen sollen offengelegt werden.

In der Regel finden Aufsichtsratssitzungen nicht öffentlich statt. Soweit nicht das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft dagegen sprechen, können Tagesordnungspunkte bei Aufsichtsratssitzungen entsprechend den Anforderungen der Gemeindeordnung öffentlich behandelt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen ist ein Bericht an die Mitglieder des Gemeinderats zulässig.

Jeder Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders, kann seitens des Beteiligungsmanagements eine Person an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.

Dem Beteiligungsmanagement sind alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden.

Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

#### **4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie.

Sind in einem Unternehmen mehrere Geschäftsführer bestellt, sollte einer davon zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden; die Bezeichnung des Vorsitzenden der Geschäftsführung kann auch anders lauten. In diesem Fall ist eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern und deren Zusammenarbeit regelt; sie ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Geschäftsführer haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele der Stadt Ludwigsburg zu beachten. Die Geschäftsführung hält regelmäßig Kontakt zum Aufsichtsratsvorsitzenden und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und –controlling im Unternehmen.

Für hauptamtliche Geschäftsführer soll sich die Geschäftsführervergütung in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern messbar zu gestalten (Tantiemeregelung). Die Verabschiedung der Tantiemeregelung obliegt dem jeweiligen Aufsichtsrat.

Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll

Interessenskonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenlegen und ggf. die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht ohnehin zuständig ist.

Geschäftsführer werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ~~jeweils begrenzt auf fünf Jahre~~, ist möglich. Über die Fortsetzung der Bestellung soll nicht vor Ablauf eines Jahres der bisherigen Amtszeit, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit entschieden werden. Die Bestellung eines Geschäftsführers obliegt dem Aufsichtsrat bzw. falls dieser nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung.

Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

## **5. Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage des Unternehmenszwecks die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Verletzen Geschäftsführung oder Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines Unternehmensorganes schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für Mitglieder von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (sogenannte D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Beim Abschluss einer derartigen Versicherung soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.